

## **TOP 11:**

---

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

Drucksache: 633/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die Voraussetzung für die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus zu schaffen, das von der Bundesrepublik Deutschland am 28. Januar 2016 unterzeichnet worden ist.

Das Übereinkommen wird gegenüber seinen Vertragsparteien angewendet und ersetzt im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander das Vorgängerübereinkommen.

Die in dem Vorgängerübereinkommen enthaltenen Vereinbarungen zur Rechtshilfe zwischen den Vertragsstaaten wurden weiterentwickelt: Anders als das Vorgängerübereinkommen umfasst das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 nicht nur Vereinbarungen zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschestraftaten, sondern sieht darüber hinaus effektive Instrumente für eine grenzüberschreitende Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vor. Durch das Übereinkommen soll sich der Rechtshilfeverkehr im Kreis der Staaten des Europarats insgesamt effektiver gestalten, vereinfachen und beschleunigen lassen.

Anpassungen im deutschen Recht infolge der beabsichtigten Ratifizierung des Übereinkommens sind nicht erforderlich.

### II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (BR-Drucksache 284/16).

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, BR-Drucksache 284/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/9800) unverändert angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Oktober 2016 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 73 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.